



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.in Beate Blaschek
Tel: (01) 711 00 DW 2515
Fax: +43 (1) 711002549
Beate.Blaschek@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASK-90170/0015-III/2015

Wien, 28.04.2015

Betreff: Finanzen

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, Investmentfondsgesetz 2011, Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, usw. geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das BMASK bedankt sich für den Entwurf und möchte auf eine konsumentenpolitisch relevante Bestimmung hinweisen, bei der der Spielraum der Richtlinie nicht ausreichend genutzt wurde.

In § 11 des Entwurfs wird festgelegt, dass sogenannte erstattungsfähige Einlagen, die im Folgenden näher definiert werden, bis zu einer Höhe von 500.000 € gedeckt sind, wenn der Sicherungsfall innerhalb von 3 Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt. Die Richtlinie gibt in diesem Fall jedoch einen Spielraum von bis zu 12 Monaten, der aus konsumentenpolitischer Sicht auch genutzt werden sollte. Grund für diese Bestimmung scheint ja vor allem zu sein, Zahlungen, die aus bestimmten sozial relevanten Gründen resultieren, mit einem höheren Schutz zu versehen, damit in einer akzeptablen Zeit die richtige Veranlagungsform dafür gefunden werden kann. Nun ist aber die Marktlage nicht so einfach zu beurteilen und insbesondere unerfahrenen Anlegern ist es nicht zuzumuten

wegen der hier festgelegten Frist voreilige Entscheidungen zu treffen. Möglicherweise müssen ja nicht nur Versicherungsveranlagungen und Wertpapiere miteinander sondern auch Angebote unterschiedlicher Vermittler verglichen werden, so dass die 3-Monatsfrist schon zu kurz sein könnte.


Wir sind daher der Meinung, dass eine Verlängerung dieser Frist auf das laut Richtlinie mögliche Höchstmaß vorgenommen werden sollte, zumal sich daraus wohl auch keine sonderlich größere Belastung der Einlagensicherungssysteme ergeben kann.

Wir ersuchen um Berücksichtigung und zeichnen

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Dr.in Beate Blaschek

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	WJU5jamiBajFQezzaGX7GEjjh/GC+N+zXUgP63BzlaEGM7r8OzRoL24WHySO5tn82NIYdnt0/1Kqyatr14NXyWvnr1KcMuTuUalQ1ioyvk7t+0eYmdBksGnspYq9qAqBqnGzvLcsoH7WvlByCyGnaivUPqMFs53v8d8kgccQk=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-28T15:53:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	